

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1759

26.11.1759 (No. 48)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914599](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914599)

No. 48.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 26. Novemb. 1759.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

Wir Friderich der Fünfte, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wendon und Gothen, Herzog zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c.

Fügen dir Gerhard Friderich Meyer, gewesenen Schuster Amtsmeister allhier, zu wissen, wasgestalt uns deine bisherige Ehefrau, Catharina Magdalena Meyers, gebörne Hämerlings, allerunterthänigst klagend zu vernehmen gegeben, wie du vor ohngefähr 9 Jahre dieselbe bösslich verlassen, und ohne einige Ursach von hier entwichen, Dein Aufenthalt auch aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht auszuforschen gewesen, mit allerunterthänigster Bitte, Wir geruheten Allernädigst, dich edictaliter verabladen zu lassen, und allenfalls ihr, im nicht Erscheinungs-Fall, die anderweite Heyrath zu erlauben.

Wann nun die Edictal-Citation heute dato wider dich erkannt; So cliren, heischen und laden Wir, aus Landes herrlicher Macht und Hoheit, dich hiemit, daß du am Mittwoch nach dem 2ten Countage Epiphantias, wird seyn der 16te nechstkommenden Monaths January 1760. den Wir dir für den 1sten 2ten 3ten und letzten Gerichts-Termin setzen, oder, da derselbe kein Gerichts-Tag wäre, den nechst darauf folgenden Tag, vor Unserm Consistorio allhie, in Person erscheinst, auf bemeldter Supplicantin wider dich eingebrachte Klage, deine Verantwortung, da du einige hast, vorbringest, und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigest, mit angehängter ernstlichen Verwarnung, du erscheinst sodann oder nicht, daß nichts destoweniger in der Sachen, auf dein ungehorsames Aussenbleiben, verfahren werde, und in Contumaciam wider dich ergehen solle, was Rechtens. Wornach du dich zu achten. Gegeben Oldenburg, unter Unserm zur hiesigen Regierungs-Canzellen verordneten Innsiegel, den 14. Nov. 1759.

(L. S.) J. C. Gude.
(R.)

2. Es wird htemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß folgende, zu weyl. Canzellisten Wardenburgs an die Armen vermachten Nachlasse, gehörige Pertinentz Stücke, als: 1) Die Weide auf der Koppel, zum Verkauf, 2) die halbe Halem-Weide, Norderseits, 3) die Dilleben-Weide zum mähen, 4) die Weide hinter dem Holze, 5) die Wische u. der Dobben und zwar zum Mehen, 6) die sogenannte Canzler-Wische, zum Mehen zu verheuren, und endlich 7) das Positiv oder die kleine Orgel, zum Verkauf, am 2ten January 1760 auf hiesigem Königl. Consistorio aufgesetzt werden sollen. Und können demnach diejenigen, welche oberwehnte Pertinentz Stücke resp. zu kauffen oder zu heuern Lust und Belieben haben, sich am obbesagten Tage hieselbst einfinden und nach Gefallen bieten. Oldenburg ex Consistorio, den 21. Nov. 1759.

J. C. Gude.

Demnach der vormals in Königlich Dänischen Diensten beym Oldenburgischen National-Regiment gestandene Unter-Officier Johann Daniel Köppen zu Dötlingen, in der Graffschafft Oldenburg unlängst verstorben, und zu dessen Verlassenschaft sich niemand gemeldet, dessen etwanige Erben und deren Aufenthalt auch bis hierzu unbekannt geblieben; so wird solcher Sterbfall hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche an des gedachten Unter-Officier Köppens Nachlassenschaft ex capite hæreditatis, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, und zwar die Einheimischen binnen 6 Wochen, die Auswärtigen aber innerhalb 12 Wochen bey hiesigem Königl. Oldenburgischen Landgerichte sich anzugeben und gehörig zu legitimiren, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Maassgabe der Königl. Verordnungen mit der Erbschaft werde verfahren werden, zugleich werden auch diejenigen, welche ex capite debiti, oder sonst an bemeldeten Nachlass einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solche ihre etwan habende Ansprüche oder Forderungen auf den 8ten Jan. 1760 beym hiesigen Königl. Landgerichte bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben schuldig seyn. Decretum Oldenburg in Judicio den 20. Nov. 1759.

Königl. Dänens. in den Aemtern Oldenburg

und Elsfleth verordnetes Landgericht.

J. H. v. Woldenberg.

4. Es hat Georg Carl von Danm, sein von den Gebrüdern Hegelers erkaufftes, in Delmenhorst belegenes freyes Haus, cum pertinentiis, an dem bevollmächtigten Berganter Hans Jbsen Brand daselbst, wieder verkaufft. Den 8ten Jan. 1760 ist die Ausgabe auf hiesiger Kön. Registrations-Canzelley.

5. Es haben Johann Jürgen Hefemeyer und weyl. Peter Bendes Erben ge

schliche Erlaubniß erhalten, ihre bey Ruywarden belegene ehemalige
Hinrich Schröders Hofstelle mit etwa 56 Zück Landes, cum perti-
nentiis, den 15. Jan. 1760. in Sepels Adolphs Wirthshause, zu Ruy-
warden, öffentlich an die meistbietende verkauffen zu lassen. Die An-
gabe ist den 7ten Jan. 1760 bey dem Develgönnischen Landgericht.

6. Es ist weyl. Gerd Krogs Wittwe, zu Bernebüttel, gewillet, ihre daselbst be-
legene Kötterey, cum pertinentiis; imgleichen einige Mobilien, den 20-
sten Dec. a. c. Vormittags um 9 Uhr, in deren Wohnhause verkauf-
fen zu lassen. Den 18ten Dec. a. c. ist die Angabe bey dem Delmen-
horstischen Landgericht.

7. Es ist Friederich Sehdenß, zu Wienstorff, gesonnen, von seinen daselbst be-
legenen Ländereyen, 9 Zück Capitains Hamm genannt, nahe bey dem
Judieck, am sogenannten Friesen Wege belogen, ins Norden, an
Gierich Lanschen, sodann drey Zück die sogenannte Ulrich Eimers
Subrhalbe auf dem Wienstorffer Feldmarek belegen, ins Westen an
Johann Friederich Eimers daselbst befindlichen Ländereyen benachbar-
ret, den 5ten Jan. 1760 Nachmittags um 2 Uhr, in Johann Friede-
rich Eimers Wirthshause, zu Wienstorff, öffentlich an die meistbie-
tende verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 7. Jan. 1760 bey dem
Landwührder Amisgericht.

8. Es hat Johann von Busch, zu Zerel, seine bey Ellens nechst dem Armen Lan-
de belegene 3 Zücken Landes an Johann Jacob Carstens verkaufft.
Den 7. Jan. 1760 ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.

II. Getreidepreise sind dem vorigen gleich.

III. Privatsachen.

1. Es sollen die von dem Borwerck Wittbeckersburg noch unberheuerte Länd-
ereyen; imgleichen der Hamm von 18 Zück, welchen der Herr Cap-
taine Ahlers von den Wedelschen Borwercks Ländereyen gekauffet,
auf den 29. dieses, als Donnerstag nach den 24. Sonntag nach Tri-
nitatis meistbietend verheuert werden. Diejenige, welche davon ei-
nen oder andern Hamm heuern wollen, können sich in der Frau Witt-
we Bödekern Haus, Nachmittags gegen 1 Uhr melden, die Condi-
tiones vernehmen, und nach Gefallen accordiren.

Oldenburg den 14. November 1759.

2. Nachdem der in der Herrschaft Vareh wohnhaft gewesene Huthmacher vor einiger Zeit verstorben,
und sich gegenwärtig niemand von dieser Profession darin befindet, man aber jedoch einen gu-
ten Huthmacher wiederum darinn zu haben wünschet; Als wird hierdurch bekannt gemacht,
daß, falls sich ein Huthmacher-Gesell finde, welcher mit guten Zeugnissen versehen und gewillet
wäre, sich daselbst niederzulassen und diese Profession zu betreiben, es nicht nur die Erlaub-
nis hierzu sondern auch allensfalls die Freyheit auf einige Jahre von den gewöhnlichen Abgaben

Saiten und sich dabey Hoffnung machen könne, daß so lange er sich eines unfruchtlichen Wandels befeisigen und seine Profession gebührend betreiben würde, keiner weiter von dieser Profession angenommen werden solle: weshalb er sich bey dem Amtsgericht zu Warel zu melden. Ungleiches könnte ein guter Korbenmacher die Erlaubnis erhalten, sich in obiger Herrschaft zu setzen und sich auf guten Verdienst Hoffnung machen.

3. Albert Purrie, in Oldenbrock, ist gesonnen seine allda im Mittelorth bey der Kirchen belegene beide Bauen, so Colert Hene tho noch in Besitz hat, überhaupt oder stückweise, mit der darauf, bey der Winterbahn vorhandene Rötber Stelle, auf eigige Jahre, am 7. nächtkommenden Monats Decemb. als am Frentage Nachmittags um 11 Uhr, in Freylich Solten Wirtshause zum Seuckhauser Mohr, gerichtl. öffentl. an den Meißbietenden verbeurren zu lassen.
4. Der Hr. Capitain Distum v. Eckstedt ist gesonnen sein Guth in Bieren so noch ppt. in 50 Jäck gut Land nebst einer guten Wohnhause und grossen Garten bestebet bis auf allergrädigste approbation zu verkaufen; wer solches zu kaufen Lust hat kan sich allhier in Oldenburg bey ihm melden u. können die Liebhaber sehr gute Condition, sowohl wegen der Bezahlung als Geldsorten gewärtigen.
5. Claus Meyer in Eisfeth hat zwey Kuhkälber verloren, von vergangenen Winter alt, das eine ist schwarz aber unterm Leibe weiß und vor dem Kopf sind einzelne weisse Haare, wie auch an dem Kinbacken weisse Flecken, das andere ist auch schwarz, und weiß unterm Leibe und hat oben über den Augen einen weissen Strich und auch an der Seite vom Kopf weisse Flecken; sie sind beede in dem einen Ohr geschnitten.
6. Gerdt Busch in Eshenshamm ist eine schwarze Quene, welche er bey Dietrich Meyners im Wyrge-lande im Grase gehabt, vom 8. auf den 9ten Novemb. vom Lande weggestohlen, sie ist gemerket im rechten Ohr durch einen Schnitt, am linken Ohr hat sie von der Seite einen Schnitt, und über dem rechten Auge ein wenig weisses, Horne ist gebrannt, Es welches aber mehrentheils ausgeheilet ist. Wer davon Nachricht geben kan soll vor seine Mühe doppelt bezahlt werden.
7. Vor etwan 3 Wochen ist Johann Wilhelm Schlichting zum Ahnendeiche wohnhaft aus dem sogenannten Bullenlande ein zjähriger Ochse schwarz von Farbe inwendig am rechten Horne wie den Buchstaben I W s gebrannt, entstrichen; wer davon Nachricht geben oder solchen einlieferen kan, hat ein gutes Recompens zu gewärtigen.
8. Es sind Johann Reinhard Laun und Jde Ulbers 2 Kuhrinder, so oben im linken Ohr ein V ausgeschnitten haben; und ein wohlgewachener braungelber buntspckiger Ochsen-Seier ohnlangk von ihrem Lande entstrichen; Derjenigen so davon Nachricht zu geben wissen, werden freundlich ersuchet es ihnen anzudeigen, wesfalls dieselben für ihre Mühe wohl recompensiret werden sollen.
9. Dietrich Plecken zu Stollhamm sind vor einiger Zeit 2 Kuhkälber von seinem Lande entstrichen, wovon das eine schwarz, das andere rothbunt und beede in dem rechten Ohr von oben einen Schnitt haben; wem selbige zugehören, oder ihm Nachricht davon zu geben weiß, wird ersuchet ihm solches, gegen Entattung der Kosten, zu melden.
10. Weil Meinert Paradies Kinder Vormund Gerd Derhards, zum Havendorffer Sande, hat für seine Pupillen zinsbar zu belegen ppt. 2000 Rthl. zu 6 proc. gegen hinlängliche Sicherheit; auch sind von solchen Gelder zu bekommen bey kleinen Capitalien, als 100 oder 200 oder 300 oder 500 Rthl. so wie einer verlanget. Liebhaber so solche Gelder benöthiget können sich bey demselben melden und sogleich in guten ein sechsstel Stücken in Empfang nehmen.
11. Den dem Herrn Provinz Citters, in Oldenburg, stehen 600 Rthl. von denen Mitteln des Beggen-Fundi, zinsbar zu belegen. Wer davon verlanget, kan in grossen oder auch kleinern Pösten, gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit, davon erhalten.
12. Die Wicselfelder Frey- und Armen Juraten Gerd Obdeker und Johann Witt haben 75 Rthl. Capital gegen Landäbliche Zinsen zu belegen; wer dieselbe verlanget kan sich bey den Herrn Pastor oder Juraten melden.
13. Es ist dem Herrn Obergerichts Advocato Armbrster sein spanischer Hund, weiß mit langen braunen Ohren und einen braunen Flecken am Rücken, Seitwärts am 15. November weggekommen. Es ist der Hund vor ohngefähr 8 Wochen geschoren und hat einen starken Sturzbart, lange Augbraunen, einen runden Haarzopf auf dem Kopf und am einen Auge einen Fehler, da nun der Eigenthümer gewisse Anzeige hat, woraus er schon vermuthen kan, wer am obbesagten Tage den Hund mit sich genommen, so löset er dienstlich ersuchen ihm gegen eine billige Belohnung zuverlässige Nachricht von dem Aufenthalt dieses Hundes zu geben.
14. Johann Sur zu Funfhausen bey Eisfeth hat ein junges schwarzes Pferd verloren. Wer ihm Nachricht davon geben kann, soll gut belohbet werden.